

SATZUNG

des Sielverbandes Hetlingen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 86) wird die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt: Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen "Sielverband Hetlingen" und hat seinen Sitz in Hetlingen, Kreis Pinneberg.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG
2. Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch in Haseldorf, Kreis Pinneberg.
3. Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Pinnau
4. Der Verband umfasst das folgende Einzugsgebiet: Teilbereiche der Gemeinden Hetlingen, Haseldorf, Holm, Heist, Wedel und Appen.
5. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
Die Mitglieder sind aufgeführt im Mitgliederverzeichnis für das Stammgebiet Hetlingen vom 10.08.1956 und 01.10.1957, für das Anschlussgebiet Holmau vom 01.06. 1955 und 15.11.1956, aufgestellt vom Marschenbauamt Itzehoe, sowie für das Unterhaltungsgebiet in den Gemarkungen Heist, Holm, Appen, Moorrege und Wedel vom 27.01.1971, aufgestellt vom Ing.-Büro Birkhahn und Nolte, Kremperheide. Für das Anschlussgebiet der neu eingedeichten Haseldorfer Marsch sind die Mitglieder im Mitgliederverzeichnis vom 25.04.1983, aufgestellt vom Ing.-Büro Birkhahn und Nolte, Kremperheide, aufgeführt.
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind

2. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern, die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind (z.B. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft),

3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
8. Erfüllung der ihm nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch (Oberverband) obliegenden Pflichten als Unterverband,
9. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.
10. Im Unterhaltungsgebiet in den Gemarkungen Heist, Holm, Appen, Moorrege und Wedel hat der Verband nur die Gewässer und ihre Ufer in ordnungsmäßigem Zustand zu halten (zu unterhalten).

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

2. Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

3. Das Unternehmen ergibt sich

A) für die Ducht Hetlingen und Haseldorf aus dem Plan des Marschenbauamtes Itzehoe vom 28.03.1956,

B) für die Ducht Holmau aus dem Plan des Marschenbauamtes Itzehoe vom 01.06.1955, dem I. Nachtrag vom 24.08.1955, dem II. Nachtrag vom 15.09.1958 und dem III. Nachtrag vom 20.12.1959,

C) für das Unterhaltungsgebiet in den Gemarkungen Heist, Holm, Appen, Moorrege und Wedel aus dem Plan des Ing.-Büros Birkhahn und Nolte in Kremperheide vom 27.01.1971,

D) für das neu eingedeichte Gebiet der Haseldorfer Marsch aus dem Plan des Ing.-Büros Birkhahn und Nolte, Kremperheide, zur Erweiterung des Sielverbandes Hetlingen um das Gebiet der neu eingedeichten Haseldorfer Marsch vom 25.04.1983.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)

**Benutzung der Grundstücke
dinglicher Verbandsmitglieder**

1. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch das Personal des Verbandes zu dulden.

2. Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausübung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

1. Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

3. Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

4. Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante haben die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken diese so zu nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich ist.

In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Garten- oder Gerätehäuser, feste Einfriedigungen usw.) erstellt werden oder Anpflanzungen oder sonstige Nutzungen erfolgen, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke für die maschinelle Ausführung der Gewässerunterhaltung beeinträchtigen. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zugelassen, wenn die Gewässerunterhaltung im betroffenen Bereich für die Zukunft ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband sichergestellt ist.

5. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden.

Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

6. Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

7. Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

8. Viehtränken (Weidepumpen), Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserecht.

9. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

10. Drainsläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainsläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

11. Der Wasserstand in den Vorflutern ist so zu halten, dass den Anliegern eine ausreichende Entwässerung ihrer Grundstücke gewährt wird. Er wird vom Vorstand des Verbandes festgelegt.

12. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuß jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt: Verfassung.

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

**Zusammensetzung und Wahl
des Verbandsausschusses**

1. Der Verbandsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch sind drei Ersatzvertreter zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ausschusses automatisch nachrücken. Die Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter eintreten, ist bei der Wahl zu bestimmen.

Der Ausschuß wird von den Verbandsmitgliedern gewählt.

2. Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

4. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen wie auch der Vorsteher des Oberverbandes.

5. Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat (Beitragsverhältnis).

Sofern in der Verbandsversammlung keiner widerspricht, kann auf Antrag eines Mitgliedes im Verhältnis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden (1 Mitglied = 1 Stimme).

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

6. Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmen-Zahl

eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

7. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt, ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010.

2. Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt der Ersatzvertreter ein.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Entscheidung über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 100,00 € in besonderen Härtefällen.
14. Wahl von zwei Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
15. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3,
16. Vorschlag der Deichgrafen (Wehrabschnittsleiter) und deren Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
17. Wahl der Ausschussmitglieder des Deich- und Hauptsieverbandes Haseldorfer Marsch.
18. Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Pinnau

§ 12
(zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein und den Vorsteher des Oberverbandes.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu §§ 49 i.V.m. 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
3. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)

**Zusammensetzung des Vorstandes,
Entschädigung**

1. Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Weiterhin gehören ihm vier stellvertretende Mitglieder an. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.

Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher".

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO erhalten.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,

- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

3. Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011.

2. Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, tritt der Stellvertreter ein. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei den Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Absatz 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 Euro - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen, einen Kassenverwalter zur Führung der Verbandskasse zu bestellen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu 100,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
16. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

Einzuladen sind die Aufsichtsbehörde und der Vorsteher des Oberverbandes.

2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen seiner Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

4. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 5.000,00 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 5.000,00 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

3. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand, in der Verbandsversammlung und im Ausschuß, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
2. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
3. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zu schließen.

3. Abschnitt: Haushalt - Beiträge.

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

1. Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 30. November eines Jahres die Haushaltssatzung und

den Haushaltsplan beschließen kann. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.

3. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 (zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Oberverbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

2. Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart:	Gegenstand:	Maßstab:
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten